



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe

Stand: 11. April 2022

1. Vorwort

1.1 Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) mit ihrer grundlegenden Arbeitsschutzregel bis einschließlich 25. Mai 2022 verlängert.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird durch die Corona-Arbeitsschutzregel konkretisiert, welche ebenfalls überarbeitet und an die neuen Anforderungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung angepasst wird. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber und deren Beschäftigte im Zeitraum ihres Geltungsbereichs zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Diese Maßnahmen werden in der Corona-Arbeitsschutzverordnung (neu) als „Basisschutzmaßnahmen“ bezeichnet. Die wichtigsten Inhalte sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Kontaktreduktion, Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken und ggf. auch die Bereitstellung von Tests durch den Arbeitgeber.

Anforderungen an Sammelunterkünfte, die sich aus der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV, Stand 22.12.2020) ergeben, sind in der Anlage 1 Nummer 2 dieses Arbeitsschutzstandards aufgeführt.

Diese vorliegende Handlungshilfe für das Baugewerbe fasst die wesentlichen Regelungen zusammen und gibt Hinweise auf weitere Informationen und Medien der BG BAU. Bei Einhaltung dieser Regelungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus der o. g. Arbeitsschutzverordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden, die durch die Corona-Arbeitsschutzregel vorgegeben werden (Hinweis: Durch Regelungen des Infektionsschutzes können sich ergänzende, höhere Vorgaben ergeben, vgl. „Hinweise zum betrieblichen Infektionsschutz“).

Wichtige Grundsätze gemäß § 2 Abs. Corona-ArbSchV für die Gefährdungsbeurteilung sind:

- das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.
- die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen;

insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,

- die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder Atemschutzmasken.

Atemschutzmasken sind z. B. dann zur Verfügung zu stellen, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht von der Ärztin oder dem Arzt abgeklärte Erkältung o. Ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen, siehe [Empfehlungen des Robert Koch Institutes \[RKI\]](#)). Bei Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber, siehe RKI-Empfehlung) sollen im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ Verfahren festgelegt werden, wie mit diesen umzugehen ist.

Die folgende Handlungshilfe richtet sich an den Arbeitgeber bzw. an die jeweils mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen beauftragte Person. Sie fasst zeitlich befristete zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zusammen und listet in Anhängen wichtige weitere Fachinformationen und Umsetzungshilfen der BG BAU auf. Wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Gewerke gleichzeitig tätig werden, ist eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen zwischen diesen bzw. mit Bauherrin oder Bauherrn, Bauleitung und Koordinatorin oder Koordinator nach Baustellenverordnung vorzunehmen.

Hinweise zum betrieblichen Infektionsschutz:

Mit den am 18.03.2022 in Kraft getretenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ist die bundesweite generelle 3G-Regelung im Betrieb und auch die Homeoffice Pflicht entfallen.

Wegfall der generellen 3G-Regelung im Betrieb

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht mehr berechtigt bzw. verpflichtet ist, den entsprechenden Status seiner Beschäftigten in Erfahrung zu bringen. Ausnahmsweise kann der Arbeitgeber weiterhin den 3G-Status in Betrieben kontrollieren bzw. erfragen, wenn die Länder aufgrund einer neuen Verordnungsermächtigung im Infektionsschutzgesetz sogenannte „Hotspots“-Regelungen getroffen haben.

Wegfall der Homeoffice-Pflicht

Der Arbeitgeber kann jetzt nach der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bei der Feststellung der „Basisschutzmaßnahmen“ im Rahmen der Erstellung seiner Gefährdungsbeurteilung selbst entscheiden, ob er für bestimmte Bereiche in seinem Betrieb Homeoffice einführt.

Die auf dem neuen Infektionsschutzgesetz beruhenden Maßnahmen in der Fassung vom 18.03.2022 treten spätestens mit Ablauf des 23.09.2022 außer Kraft. Hinweise:

- [Zu Fragen des betrieblichen Infektionsschutzes hat das BMAS eine FAQ-Liste veröffentlicht.](#)
- Zu den o. g. Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes erlassen die Länder Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen. Weiterhin bestimmen die Länder die zuständige Behörde zum Vollzug (Beratung und Überwachung) der Regelungen im Infektionsschutzgesetz.

2. Anpassung der Arbeitsschutzorganisation

2.1 Maßnahmenkonzept

Der Arbeitgeber hat in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Der vorliegende Arbeitsschutzstandard stellt hierfür für das Baugewerbe eine Umsetzungshilfe dar. Das betriebliche Hygienekonzept ist gemäß § 2 - Abs. 2 Corona-ArbSchV den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

2.1.1 Maßnahmen

- Im Bedarfsfall Person beauftragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt. Regelmäßige Berichterstattung und Abstimmung festlegen.
- Beratungsangebot des Arbeitsmedizinischen-Sicherheitstechnischen Dienstes (ASD) der BG BAU bzw. einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes annehmen. Diese unterstützen u. a. bei der Aufstellung entsprechender betrieblicher Handlungsanweisungen.
- Maßnahmen mit betrieblicher Interessenvertretung abstimmen.
- In Betrieben mit Betriebsrat bzw. Arbeitsschutzausschuss sind diese in die Entwicklung/Koordination und Kontrolle der Wirksamkeit der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen einzubinden. Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer beauftragten Person und unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt einrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

Anlage 1 führt weitere Fachinformationen (zum Beispiel Hygienekonzept) der BG BAU auf.

2.2 Testung

Den Beschäftigten Corona-Tests anbieten, soweit der Arbeitgeber nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann (Ausnahmen z. B. für vollständig geimpfte bzw. von einer COVID-19-Erkrankung genesene Beschäftigte).

2.2.1 Maßnahmen

Den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, *mindestens einmal pro Kalenderwoche* einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.

2.3 Impfungen

Erleichterung der Wahrnehmung des Impfangebots

2.3.1 Maßnahmen

- Den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
- ASD der BG BAU bzw. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte, die Schutzimpfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung durchführen, organisatorisch und personell unterstützen, z. B. mittels Bereitstellung erforderlichen Hilfspersonals, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Mitteln für Schutzimpfungen.
- Gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchV Beschäftigte im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informieren.

2.4 Unterweisung und aktive Kommunikation

Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb sicherstellen.

2.4.1 Maßnahmen

- Ansprechpersonen im Betrieb für die Beschäftigten zum Thema Corona benennen.
- Die Beschäftigten über persönliche und organisatorische Hygieneregeln (u. a. Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, Persönliche Schutzausrüstung) unterweisen.
- Den Beschäftigten Schutzmaßnahmen erklären und diese mit Hinweisen verständlich machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Die Unterweisung dokumentieren und gegebenenfalls vom Beschäftigten schriftlich bestätigen lassen.
- Im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informieren. Die Unterweisung kann bspw. durch eine Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin, durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Es können auch elektronische Kommunikationsmittel für die Durchführung der Unterweisung genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und den Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.

Quelle: [infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)

Anlage 1 und 2 führt Informations- und Unterweisungshilfen auf

2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen/Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für besonders gefährdete Personen individuelle Maßnahmen festlegen. Den Beschäftigten gegebenenfalls eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen bzw. anbieten.

2.5.1 Maßnahmen

- Soweit Erkenntnisse über die besondere Gefährdung von Personen vorliegen, entsprechend des Aufgaben-/Tätigkeitsprofils individuelle Schutzmaßnahmen festlegen (hierzu gegebenenfalls Vorgesetzte oder Vorgesetzten, Betriebsärztin oder Betriebsarzt einbinden). Die Beschäftigten informieren, dass sie sich individuell vom ASD der BG BAU bzw. von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten beraten lassen können, insbesondere bei Fragen zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung o. ä.
- Die Beschäftigten informieren, dass im Rahmen der Beratung durch den ASD der BG BAU bzw. durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auch Ängste und psychische Belastungen thematisiert werden können.
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen können Anlässe für eine Vorsorge sein. Diese ist den Beschäftigten anzubieten (Angebotsvorsorge) bzw. von diesen durchzuführen (Pflichtvorsorge). Anlässe sind dabei z. B. das Tragen von Atemschutzmasken oder die längere Verwendung von Schutzhandschuhen. Die Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Quelle: [RKI](#)

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#)

2.6 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

In Infektions-Notfallplänen Regelungen treffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID-19-Erkrankungen umzugehen ist.

2.6.1 Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb kann eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.
- Personen mit diesen Symptomen auffordern, umgehend das Betriebsgelände/die Baustelle zu verlassen. Sie sollten sich unverzüglich zunächst telefonisch zur Abklärung an eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Festlegen, wie bei bestätigten Infektionen jene Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei auch Zulieferer und andere Gewerke sowie die Rolle der Bauherrin oder des Bauherrn und der Koordinatorin und des Koordinators nach Baustellenverordnung beachten.

2.7 Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19-Erkrankung

Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben aufgrund eines möglicherweise schweren Krankheitsverlaufs einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen.

2.7.1 Maßnahmen

Bereitstellung von Informationen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.

2.8 Koordination mehrerer Arbeitgeber

Die Infektionsschutzmaßnahmen bei gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abstimmen.

2.8.1 Maßnahmen

- Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Lieferanten oder Nachunternehmen) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes (z. B. Baustelle) sind möglichst zu dokumentieren. Soweit es sich nicht um Kurzzeitkontakte handelt (Face-to-face kumulativ weniger als 15 Minuten), müssen betriebsfremde Personen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Unternehmen hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Dabei müssen örtliche Gegebenheiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene für Unternehmensfremde gegebenenfalls berücksichtigt werden.
- Im Anwendungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) sollen auf Baustellen beim Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgebenden Sanitärräume und Sanitäreinrichtungen gegebenenfalls als gemeinsam genutzte Einrichtungen entsprechend den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) „Geeigneter Koordinator“ (RAB 30) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan“ (RAB 31) koordiniert werden.
- Bei der Koordination nach § 3 BaustellV sind Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 als gewerkübergreifende Gefährdungen nach Abschnitt 3.2 RAB 31 bzw. als betriebsübergreifende Gefährdungen zu berücksichtigen. Weitere Koordinationspflichten für Arbeitgeber ergeben sich aus § 8 ArbSchG sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Die Baustellenordnung um die festgelegten Hygienemaßnahmen ergänzen.

3. Aktualisierung der Schutzmaßnahmen

3.1 Arbeitsstätte/Schutzabstände

Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) so nutzen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

3.1.1 Maßnahmen

- Möglichst ausreichend Abstand (1,5 Meter) zu anderen Personen einhalten. Wo dieses nicht möglich ist, ist Mund-Nasen-Schutz (vgl. Abschnitt 3.8) zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen.

- Technische Maßnahmen zur Abtrennung installieren, wenn die Abstandsregel zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann und wenn zur Arbeitsausführung nicht nur einzelne Kurzzeitkontakte der an diesen Arbeitsplätzen Beschäftigten notwendig sind. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen, um erforderlichen Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse sicherzustellen. Soweit arbeitsbedingt die oben genannten Maßnahmen nicht umsetzbar sind, ist den Beschäftigten Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen, der von diesen zu tragen ist. (vgl. Abschnitt 3.8).
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Auch in Pausenräumen und Kantinen ausreichende Abstände sicherstellen, z. B. durch entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen. Ggf. Schutzabstände durch Absperrungen oder Markierungen (z. B. Klebeband) abgrenzen. Sind die Vorgaben zur Raumbelagung oder zu technischen Maßnahmen nicht umsetzbar, ist Mund-Nasen-Schutz durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen.
- Wo auf Baustellen erfahrungsgemäß mehrere Beschäftigte gleichzeitig anwesend sind (z. B. Werkzeug- und Materialausgaben, Bauaufzüge etc.) Schutzabstände ggf. mit Klebeband markieren.
- Beschränkung der Verwendung von Aufzügen wegen der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten hinsichtlich der Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregel. Ist dies nicht möglich, ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3.2 Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation so anpassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

3.2.1 Maßnahmen

- Dienstreisen und Präsenz-Besprechungen auf das notwendige Maß begrenzen.
- Prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.
- Besprechungen und Kundengespräche bevorzugt als Telefon-, Videoanruf oder Video-Chat durchführen.
- Die Arbeitsabläufe möglichst so organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. (Hinweis: Bei der Unterbringung der Beschäftigten in Sammelunterkünften hinsichtlich der Gruppenbildung die Maßnahmen in Abschnitt 4.1 beachten). Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Beschäftigten, z. B. in der Montage, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleisten.

- Auf Baustellen, auf denen mehrere Gewerke gleichzeitig arbeiten, die Arbeiten zwischen den Gewerken – in Abstimmung mit Bauleitung und ggf. der Baustellenkoordinatorin bzw. dem Baustellenkoordinator – wo möglich zeitlich und räumlich trennen.
- Für den Arbeitsweg/Weg zur Baustelle, wenn möglich, Individualverkehr (Auto, Fahrrad, zu Fuß) nutzen.
- Den Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken z. B., indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Mindestabstand bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen einhalten. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens medizinische Gesichtsmasken) umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für die Kraftfahrerin oder den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht eingehaltenden Mitfahrenden FFP2-Halbmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.

3.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

In einem Hygienekonzept sind die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

3.3.1 Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten umsetzen, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten. Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen/Teams zu Schichten zusammenstellen.
- Bei Arbeitsbeginn und -ende, vor Essensausgaben, Geschirrrückgaben, Zugangskontrollen u. ä. Personenstaus vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen.
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen.

3.4 Hygiene

Die grundsätzlichen Anforderungen an Sanitärräume und abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen ergeben sich aus der [ASR A4.1 „Sanitärräume“](#). Im festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind besondere Hygienemaßnahmen umzusetzen.

3.4.1 Maßnahmen

- Händewaschen unter fließendem Wasser (hautschonende Flüssigseife, Einmalhandtücher) ermöglichen. Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen. Die Händewaschregeln aushängen. Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (zum Beispiel Kanister, Tank) bereitzustellen.

- Stehen Waschräume nicht zur Verfügung, sind Waschgelegenheiten und Handwaschgelegenheiten mit einem geschlossenen Wasserabflusssystem (in Kanalisation oder in Tanks) vorzusehen. Sind geschlossene Wasserabflusssysteme nicht möglich (z. B. Verwendung von Wasserkanistern), ist Abwasser anderweitig hygiene- und umweltgerecht zu entsorgen.
- Zusätzlich sollen geeignete Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwaschgelegenheiten unmittelbar die erforderliche Handhygiene zu gewährleisten.
- Bereitstellung mobiler, anschlussfreier Toilettenkabinen mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln. In Ausnahmefällen können auch in unmittelbarer Nähe zu den Toiletten Handwaschgelegenheiten eingerichtet werden.
- Bei Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Geländes einer Baustelle ist sicherzustellen und nachzuweisen (etwa durch Nutzungsvereinbarungen), dass diese während der Arbeitszeit zur Verfügung stehen und den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.
- Anpassung des Befüll- und Leerungsrhythmus der Tanks an den erhöhten Wasserverbrauch.
- Sanitärräume und -einrichtungen auf Baustellen mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich reinigen.
- Bereitstellen von Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sowie Kantinen.
- Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion (auch mit Papiertüchern und Müllbeuteln) ausstatten.
- Die regelmäßige Innenraumreinigung der Firmenfahrzeuge organisieren, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bei jedem Nutzerwechsel.
- Auf die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung hinwirken oder diese betrieblich organisieren.

3.5 Lüftung

Eine ausreichende Lüftung umsetzen, um virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

3.5.1 Maßnahmen

- Verstärkung der Lüftung, insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms (Hinweis: Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten. Der zeitliche Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen wird nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten empfohlen, Diese Lüftungshäufigkeit ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen.).
- Anwendung einer Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster (Empfehlung 3 bis 10 Minuten).
- Lüftung von Besprechungsräumen vor der Benutzung.
- Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) nicht abschalten, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. Verlängern der Betriebszeiten von RLT-Anlagen, die nicht dauerhaft betrieben werden, vor und nach der Nutzungszeit der Räume.
- Dauerhafter Betrieb von RLT-Anlagen in Sanitärräumen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte.

- Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb wie Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung oder Geräte zur Erwärmung in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung.

3.6 Arbeitsmittel/Werkzeuge

Arbeitsmittel so verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

3.6.1 Maßnahmen

- Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.
- Wenn eine personenbezogene Verwendung nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern vorgesehen:
 - insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten kommen (z. B. IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge) und
 - Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden.

3.7 Verwendung/Aufbewahrung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die Infektionsgefahr durch getrennte Verwendung und Lagerung minimieren.

3.7.1 Maßnahmen

- Möglichst personenbezogene Benutzung von PSA und Arbeitskleidung. Ausnahme PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung nicht möglich, ist diese vor dem Weiterreichen zu reinigen.
- Die personenbezogene Arbeitsbekleidung getrennt von der Alltagskleidung aufbewahren.

3.8 Mund-Nasen-Schutz

Mund-Nasen-Schutz/medizinische Gesichtsmasken schützen Dritte vor Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen. Atemschutzmasken sind filtrierende Halbmasken (z. B. FFP). Sie schützen den Träger vor Tröpfchen und Aerosolen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

3.8.1 Maßnahmen

- Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, wenn der Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist (z. B. wenn arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind).
- Atemschutzmasken bereitstellen, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nasen-Schutz nicht ausreichend ist oder Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind. Dies gilt insbesondere, wenn

- bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z. B. lautes Sprechen oder andere Tätigkeiten, die aufgrund der körperlich anstrengenden Arbeit zu einem deutlich erhöhten Atemvolumen führen) oder
- bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person keine Maske tragen muss.
- Produktbezogene Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung der individuellen Schutzmaßnahmen sind anzuwenden und die betroffenen Personen sind darin zu unterweisen.
- Bei Tätigkeiten, bei denen sich das Tragen von Mund-Nasen-Schutz der beteiligten Personen nicht umsetzen lässt, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gleichwertige alternative Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.
- Die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz führt zu höheren Belastungen (z. B. höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen.
- Mund-Nasen-Schutz ist ein Einmalprodukt und muss regelmäßig gewechselt werden. Er ist spätestens dann zu wechseln, wenn er durchfeuchtet ist.

4. Sammelunterkünfte

4.1 Allgemeine Informationen

Anforderungen an Unterkünfte werden grundsätzlich in der [ASR A4.4 „Unterkünfte“](#) konkretisiert. Die wichtigsten neuen Anforderungen an Sammelunterkünfte, die sich aus der Änderung der [ArbStättV](#) (Stand 22.12.2020) ergeben haben, sind in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführt.

4.1.1 Maßnahmen

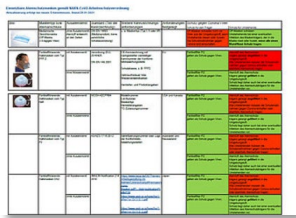
- Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (z. B. Bauverfahren wie Schalungs- und Bewehrungsarbeiten, Tunnelbohranlagen) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen zulässig.
- Es gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.
- Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden.
- Den Beschäftigten verschiedener Arbeitsgruppen in einer Unterkunft soll es möglich sein, untereinander den Mindestabstand einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind eine Reduzierung der Normalbelegung und entsprechende Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars vorzunehmen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Hygieneanforderungen erfüllt werden, wenn jeder Beschäftigten oder jedem Beschäftigten ein eigener Schlafräum zur Verfügung steht. Somit ist grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen.
- Wenn das Prinzip ZWZA nicht umgesetzt werden kann, ist bei der Belegung von Mehrbettzimmern der jeder Person nach der ASR A4.4 zur Verfügung zu stellende

Flächenbedarf im Schlafbereich von 6 m² auf 12 m² zu verdoppeln. Hieraus resultiert, dass die nach ASR A4.4 ansonsten übliche Belegungsdichte halbiert wird. In einem Schlafbereich dürfen maximal vier Personen untergebracht werden, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. Familienangehörige.

- Wo in einem Mehrbettzimmer Personen aus verschiedenen Teams untergebracht sind, sind die Betten so anzuordnen, dass sich die Abstandsregel einhalten lässt. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. enge Familienangehörige.
- Um den Sicherheitsabstand auch in Aufenthaltsbereichen (Abschnitt 5.4 Absatz 6 ASR A4.4) zu gewährleisten, ist die freie Bewegungsfläche gegebenenfalls zu vergrößern.
- Empfohlen wird, möglichst jeder Arbeitsgruppe die erforderlichen Sanitär- und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Falls das nicht möglich ist, darf die Nutzung durch verschiedene Arbeitsgruppen nicht zeitgleich erfolgen. Zwischen den Nutzungen sind die Einrichtungen zu reinigen und die Räume ausreichend zu lüften.
- Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen.
- Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier oder Textil zur Verfügung stehen.
- Es sind geeignete Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen (mindestens ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
- Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem ist jede durchgeführte Reinigung vom beauftragten Reinigungspersonal mit Unterschrift zu bestätigen.
- Um das Waschen der Wäsche und Spülen von Geschirr bei mindestens 60°C zu gewährleisten, sind Waschmaschinen und Geschirrspüler bereitzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung und persönliche Kleidung regelmäßig gereinigt werden können und Räume zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind bzw. Wäschetrockner bereitgestellt werden.
- Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne von Infektionsverdächtigen oder gegebenenfalls an COVID-19 erkrankten Beschäftigten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können sowie über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesem Raum sind Trinkwasser oder alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen. Der Standort dieser Einrichtungen ist den Beschäftigten bekannt zu geben.
- Vorsorglich sind für den Fall von Infektionen in der Unterkunft Planungen (z. B. unter Verweis auf Epidemiepläne) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen für die separate Unterbringung von erkrankten Personen (z. B. bei Auftreten von Erkältungssymptomen) zu treffen. In den nach Abschnitt 4 Absatz 6 ASR A4.4 zu erstellenden Regelungen für die Benutzung der Unterkunft (z. B. Reinigung, Verhalten im Brandfall, Alarmplan) sind zusätzlich Regelungen für das Verhalten bei Erkrankungen und das Eintreten einer epidemischen Lage aufzunehmen (insbesondere Abstandsregeln, Husten-/Niesetikette und Handhygiene) und die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Art zu unterweisen.

Weitere Informationen sind im [Medien-Center der BG BAU](#) erhältlich.

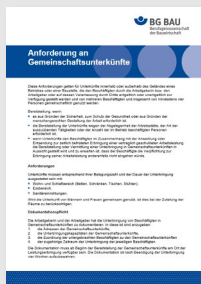
Anlage 1 Fachinformationen der BG BAU



Decision aid table for respirator mask use, detailing conditions for use and types of masks.

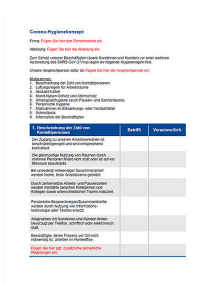
1

Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen über einsetzbare Atemschutzmasken gemäß SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung



2

Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte gemäß Arbeitsstättenverordnung



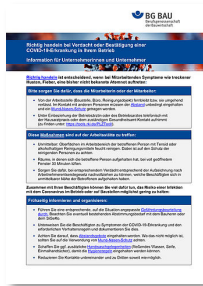
3

Corona-Hygienekonzept Baugewerbe



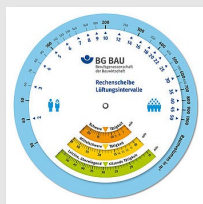
4

Unterweisungshilfe Gemeinsam gegen Corona – Maßnahmen auf der Baustelle



5

[Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb - Information für Unternehmerinnen und Unternehmer](#)



6

[Rechenscheibe "Lüftungsintervalle"](#)



7

[App „CO₂-Timer“](#)



8

[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)



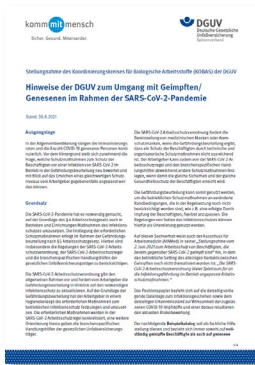
9

[Betrieblicher Einsatz von Corona-Tests](#)



10

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)



11

[Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie](#)

Anlage 2 Informations- und Unterweisungshilfen



1

[Plakat "5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt"](#)

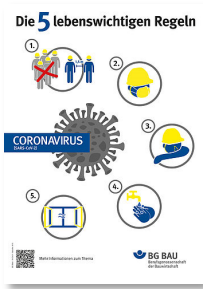


2

[Plakat AHA+L \(Motiv 1\)](#)



[Plakat AHA+L \(Motiv 2\)](#)



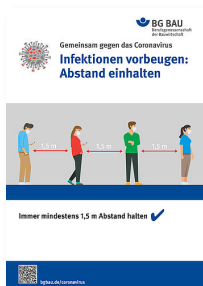
3

Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln



4

Maske richtig tragen und abnehmen



5

Infektionen vorbeugen: Abstand halten



6

Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs

7

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\)](#)

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\)](#)

